Stadt
Luzern

Systematische Rechtssammlung

Nr. 5.4.2.3.6
Ausgabe vom 1. Januar 2010

Verordnung über das Pilotprojekt Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter

vom 12. November 2008

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 [1] und Art. 27a des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 12. Juni 2003 [2],

beschliesst:

[1] städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1
[2] städt. Rechtssammlung 5.4.2.3.3

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Projekt*

[1] Die Stadt Luzern führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich ein bis Ende 2012 befristetes Pilotprojekt Betreuungsgutscheine durch.

[2] Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die Rahmenbedingungen erfüllen – auf deren Antrag hin – ins Projekt auf. Sie schliesst mit den Institutionen entsprechende Vereinbarungen ab.

[3] Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die am Projekt beteiligten Institutionen und Erziehungsberechtigten.

[4] Die am Projekt beteiligten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Stadt Luzern nicht spezielle Tarife verrechnet werden.

Art. 2 *Zielsetzung*

Mit dem Projekt sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. Betreuungsgutschein

Art. 3 *Definition*

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Stadt Luzern, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4 [3] *Anspruchsberechtigung*

[1] Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit durch:
  - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
  - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin/lebenden Partner von mindestens 120 % oder
  - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und
- Wohnsitz in der Stadt Luzern und
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis in der Regel zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.

[2] Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

[3] Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

[4] Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie ist befugt, für Selbstständigerwerbende, für Personen in Ausbildung und für Personen in besonderen Situationen spezielle Regelungen bezüglich des anerkannten Erwerbspensums zu erlassen.

[5] In begründeten Ausnahmefällen kann die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie auch Erziehungsberechtigten Betreuungsgutscheine abgeben, die das gemäss Abs. 1 vorausgesetzte Erwerbspensum nicht erfüllen. Richtlinien der Dienstabteilung regeln die Einzelheiten.

Art. 5 *Antrag und Änderungen*

[1] Die Erziehungsberechtigten reichen der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

[3] Fassung gemäss Änderung vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

[2] Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitutionen über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie zur Auszahlungsadresse).
[3] Mit dem Antrag wird der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie und dem Regionalen Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
[4] Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit oder beim Betreuungsumfang sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert einer Woche nach der Änderung der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie melden.

Art. 6 [4] *Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine*
[1] Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens 15 Franken pro Betreuungstag selber bezahlen.
[2] Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
[3] Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
[4] Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

[4] Fassung gemäss Änderung vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

[5] Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Jedes zweite und weitere Kind, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von Fr. 10.– pro Tag bzw. Fr. 1.– pro Stunde bei den Tageseltern.

Art. 7 *Massgebendes Einkommen*

[1] Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und 5 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 300'000.– ist.

[2] Es wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

Art. 8 [5] *Massgebendes Einkommen*

[1] Weicht das massgebende Einkommen, das sich beim aktuellen Haushaltseinkommen ergeben würde, vom massgebenden Einkommen gemäss Art. 7 um 15 % ab, wird auf Gesuch hin das aktuelle Haushaltseinkommen als Berechnungsbasis herangezogen.

[2] Aufgrund der aktuellen Einkommensdaten wird unter Berücksichtigung der üblichen Abzüge das hypothetische massgebende Einkommen berechnet, auf dem dann die Betreuungsgutscheinberechnung basiert.

[3] Die für die Beurteilung und Berechnung erforderlichen Unterlagen sind durch die Antragstellenden rechtzeitig einzureichen.

[4] Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie entscheidet abschliessend.

[5] Fassung der Artikelüberschrift gemäss Änderung vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

Art. 9 *Entgegennahme der Betreuungsgutscheine*

[1] Die Gutscheine können bei allen beim Projekt zugelassenen Kindertagesstätten oder bei Tageselternvermittlungen der Stadt Luzern eingereicht werden.

[2] Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie führt eine Liste mit den Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

[3] Zur Sicherung der Qualität hat die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

[4] Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie entscheidet abschliessend über die Zulassung von Betreuungseinrichtungen zum Pilotprojekt.

Art. 10 *Überweisung der Betreuungsgutscheine*

[1] Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

[2] Die Kindertagesstätten oder die Tageselternvermittlung können – mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten – die Überweisung des Gutscheins an die Betreuungsinstitution verlangen.

[3] Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsgutscheine durch die Stadt eingestellt.

[4] Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

[5] Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 11 [6] *Ausbildungsbeiträge*
[1] Kindertagesstätten, die sich am Pilotprojekt beteiligen, das Angebot in der Stadt Luzern haben und Lernende ausbilden, erhalten pro Betreuungsplatz einen Ausbildungsbeitrag von Fr. 1’000.– pro Jahr.
[2] Pro auszubildende Person werden maximal Fr. 10'000.– jährlich vergütet.
[3] Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie entscheidet abschliessend.

Art. 12 *Evaluation*
Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie evaluiert das Pilotprojekt begleitend.

IV. Übergangsbestimmung

Art. 13 *Fachliche und finanzielle Unterstützung*
[1] Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie kann Institutionen, die bisher mittels Leistungsvereinbarungen subventioniert wurden, für die Umstellung der Subventionierung fachlich und finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist bis Ende 2010 befristet.
[2] Bei der Bemessung der Unterstützung sind die Eigenmittel der Institutionen zu berücksichtigen.
[3] Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie entscheidet abschliessend.

[6] Fassung gemäss Änderung vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

V. Schlussbestimmung

Art. 14 *Fusion Littau-Luzern*

[1] Mit Inkrafttreten der Fusion Littau-Luzern stehen den Erziehungsberechtigten der ehemaligen Gemeinde Littau die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den Erziehungsberechtigten der Stadt Luzern.

[2] Kindertagesstätten mit einer gültigen Betriebsbewilligung und mit Sitz und Angebot in Littau erhalten ab Inkrafttreten der Fusion Littau-Luzern Ausbildungsbeiträge nach Art. 11.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012. Sie ist zu veröffentlichen.[7]

Luzern, 12. November 2008

Namens des Stadtrates

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

[7] Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 29. November 2008.

Anhang 1

Übersicht der Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag nach steuerbarem Einkommen
(zu Art. 6)

Steuerbares Einkommen	Kinder zwischen 3 und 18 Monate	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten
0-20'000	107	77
20'001-24'000	104	74
24'001-28'000	101	71
28'001-32'000	97	67
32'001-36'000	93	63
36'001-40'000	88	58
40'001-44'000	83	53
44'001-48'000	78	48
48'001-52'000	74	44
52'001-56'000	70	40
56'001-60'000	66	36
60'001-64'000	62	32
64'001-68'000	58	28
68'001-72'000	54	24
72'001-76'000	50	20
76'001-80'000	46	16
80'001-84'000	43	13
84'001-88'000	40	10
88'001-92'000	37	7
92'001-100'000	34	4
100'001-108'000	24	0
108'001-116'000	14	0
116'001-124'000	4	0

Anhang 2
(zu Art. 6)

Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine
mit alleinerziehendem Elternteil	mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner/-in	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20%	120%	47
30%	130%	71
40%	140%	94
50%	150%	118
60%	160%	142
70%	170%	165
80%	180%	189
90%	190%	212
100%	200%	236

Tabelle der Änderungen der Verordnung über das Pilotprojekt Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter vom 12. November 2008

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantons-blatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft-treten
1.	StB 942	11.11.09	28.11.09 3301	Art. 4, Art. 6, Art. 8, Art. 11	geändert	1.1.10